



Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Handlungsfreiräume für Medien

**10. Jenaer Medienrechtliche Gespräche
19. November 2020**

Prof. Dr. Ronny Hauck

Humboldt Universität zu Berlin

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gewerblichen
Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationales
Privatrecht und Rechtsvergleichung (*in Vertretung*)

Vortragsinhalt

Einleitung

I. Schutz von Geschäftsgeheimnissen – das neue Recht

- GeschGehG: Schutzgegenstand, Verbote und Rechtsfolgen
- Wechselwirkungen und Ausnahmen

II. Handlungsfreiräume für Medien ...

- ... wegen des Schutzgegenstands
- ... wegen des Ausnahmetatbestands
- ... wegen der Privilegierung des Whistleblowing

III. Zusammenfassung

EINLEITUNG

Worum geht's?

Freiheit der Medien vs. Geheimnisschutz

- „GeschGehG“ von 2019:
 - Wirtschaftsrecht (kein: „Medienschutzrecht“!)
 - vor die Klammer gezogene Grundsätze
 - Verbote und Ausnahmen
 - richtlinienkonforme Auslegung (RL [EU] 2016/943) + Grundrechte-Charta/EMRK
- BEACHTEN! ErwG 19 der RL: Schutz investigativer Journalismus und journalistischer Quellen

I. SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN – DAS NEUE RECHT

GeschGehG: Schutzgegenstand, Verbote und Rechtsfolgen

1. „Geschäftsgeheimnisse“: **nicht offenkundige** und daher **wirtschaftlich werthaltige Informationen**, die **angemessen geheim gehalten** werden und bei denen ein **berechtigtes Geheimhaltungsinteresse** besteht (§ 2)
2. § 4: Verbot der **unerlaubten Erlangung, Nutzung** und **Offenlegung** (auch mittelbar)
3. Rechtsfolgen (§§ 6 ff.): **zivilrechtlich** (+ strafrechtlich, § 23)

Wechselwirkungen

§ 1 Abs. 3 Nr. 2 GeschGehG

→ Die Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, **einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien bleibt „unberührt“.**

„Medienklausel“

Ausnahmen

§ 5 GeschGehG:

Die Erlangung, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses **fällt nicht unter die Verbote des § 4**, wenn dies zum **Schutz eines berechtigten Interesses** erfolgt, **insbesondere**

1. zur Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, einschließlich der **Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien**;
2. zur **Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung** oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens, wenn die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen (\approx Whistleblowing); [3. ...]

II. HANDLUNGSFREIRÄUME FÜR MEDIEN

... aufgrund des Anwendungsbereichs

1. Bedeutung der Medienklausel

Art. 11 Europäische Grundrechtecharta (↔ Art. 16, 17 II)

Keine Bereichsausnahme; reiner Programmsatz;
Klarstellung + Auslegungsregel

2. Schutz „illegaler“ Geheimnisse?

Insoweit „**berechtigtes** Geheimhaltungsinteresse“?

- Dafür: „altes“ Recht + Ausnahme-Tb
- Dagegen: RL (insb. ErwG 14/Begr. GeschGehG) + Anwendung der Ausnahmen
- Bedeutung: Beweislast

... aufgrund des Ausnahmetatbestands

§ 5 Nr. 1: Schutz der Kommunikationsgrundrechte

- Regelbeispiele für „berechtigte Interessen“ (vollharmonisiert)
- Tatbestandsausschluss → **Beweislast**
- Erfasste **Handlungen**: Erlangung – „Verarbeitung“ – Veröffentlichung von Informationen
- **Keine Vorabgewichtung**: praktische Konkordanz mit berechtigten Interessen d. Geheimnisinhabers
- Grundsatz d. **Verhältnismäßigkeit**
- (P): **rechtswidrig erlangte** Geschäftsgeheimnisse?

... wegen der Privilegierung des Whistleblowing

§ 5 Nr. 2: Schutz der Whistleblower (Hinweisgeber)

Überschneidung mit Nr. 1 beim „Quellenschutz“//
Mittelbarer Einfluss auf die Medientätigkeit

***(P): § 8 Abs. 1 Nr. 4 (Auskunft über Informationsquelle);
nur vom Rechtsverletzer (wenn § 5 [-]); Korrektur ggf. über
§ 9 (Verhältnismäßigkeit)***

III. ZUSAMMENFASSUNG

- GeschGehG: neues Wirtschaftsrecht mit Beschränkungspotential
- Keine allgemeine Privilegierung der Medien (keine Bereichsausnahme)
- Missbrauchsgefahr (→ Urheberrecht!)
- Rolle der Gerichte, insb. EuGH
- Wechselwirkung von (Unions-)Grundrechten // richtlinienkonforme Auslegung
- Abschreckungseffekt?